



Hessisches Ministerium der Finanzen · Postfach 3180 · 65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen H5000 B-KS 10-IV3-01
Dokument-Nr.

Magistrat
der Brüder-Grimm-Stadt Hanau
Herrn Oberbürgermeister
Claus Kaminsky
Am Markt 14-18
63450 Hanau

Bearbeiter/in Herr Hohmann
Durchwahl - 2237
Fax - 2433
E-Mail michael.hohmann@hmdf.hessen.de
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht

Datum 28. Februar 2012

Kommunaler Schutzschirm

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

mit meinem Schreiben vom 31. Januar dieses Jahres hatte ich Sie über den damals aktuellen Umsetzungsstand in Sachen Kommunaler Schutzschirm unterrichtet sowie die gerade unterzeichnete Rahmenvereinbarung zwischen dem Land und der Kommunalen Familie beigelegt.

Gerne möchte ich Sie auch weiterhin aktuell und unmittelbar in die Entwicklungsprozesse einbinden und darf Sie insofern über die nachstehenden Punkte informieren.

1. Gesetzgebung

Die Hessische Landesregierung hat gestern den Entwurf für ein Hessisches Kommunales Schutzschirmgesetz beschlossen. Der Gesetzentwurf ist entlang der gefundenen und bereits kommunizierten Vorgaben der Rahmenvereinbarung zwischen Land und Kommunalen Spitzenverbänden ausgerichtet und enthält materiell keine weiterreichenden Regelungstatbestände. In den Plenarsitzungen vom 6. bis 8. März erfolgt die Einbringung des Gesetzentwurfs. Ziel ist es, in den Plenarsitzungen Anfang Mai das Gesetz zu verabschieden, damit darauf aufbauend die weiteren Schritte, beispielsweise die notwendige Rechtsverordnung, folgen können. Zu Ihrer Information habe ich Ihnen den Gesetzentwurf beigelegt.

Die Rechtsverordnung, die detaillierte Regelungen von der Antragstellung bis zur Ablösung der kommunalen Investitions- und Kassenkredite oder der haushaltsrechtliche Abwicklung der Entschuldung der Kommunen enthält, wird unmittelbar nach der Verabschiedung des Gesetzes erlassen. Im Rahmen der frühzeitigen Einbindung der Kommunalen Spitzenverbände werde ich Ihnen sehr zeitnah eine erste Information auch zur Rechtsverordnung zukommen lassen.

2. Antragstellung

a) Verfahren

Gemeinsam mit den Kommunalen Spitzenverbänden haben wir in einem ersten Workshop das elektronische Antragsverfahren einem von den Kommunalen Spitzenverbänden ausgewählten Kreis von Empfängerkommunen vorgestellt und die oft zielführenden Hinweise aufgenommen und umgesetzt. In der anschließenden Sitzung der AG Schutzschirm am 24. Februar wurde das Verfahren von den Kommunalen Spitzenverbänden abgenommen. Parallel dazu haben sich die Kommunalen Spitzenverbände bereit erklärt, die Schutzschirmkommunen zu einem Präsentationstermin einzuladen, um gemeinsam das Verfahren vorstellen und erörtern zu können.

b) Ausschlussfrist

Bereits jetzt möchte ich Sie auf diesem Wege auf die wichtige Ausschlussfrist hinweisen, die am **29. Juni** endet. Bis dahin muss Ihr schriftlicher Antrag mit den korrespondierenden elektronischen Datensätzen und Ihrem schlüssigen Konsolidierungsprogramm hier vorliegen. Die Kommunen entscheiden – wie bereits vielfach angekündigt – im Rahmen ihrer kommunalen Selbstverwaltung ausschließlich eigenverantwortlich über die während des Abbauzeitraumes im Einzelnen umzusetzenden Konsolidierungsmaßnahmen. Das Land und sicherlich auch alle Kommunalen Spitzenverbände sind jedoch gerne bereit, den Kommunen bei der Konsolidierungsplanung partnerschaftlich beratend zur Seite zu stehen.

Gestatten Sie aber schon jetzt den Hinweis, dass zur weiteren Teilnahme am Schutzschirm eine komplette Antragstellung zum Stichtag unumgänglich ist. Unvollständig eingereichte oder verspätet eingehende Anträge müssen leider zurückgewiesen werden. Insofern empfehle ich Ihnen, sich frühzeitig in den Prozess einzubringen. Das bedeutet aber nicht, dass Sie bis zum 29. Juni bereits eine letztverbindliche Entscheidung treffen müssen. Bei rechtzeitiger Antragstellung besteht danach im zweiten Halbjahr die Möglichkeit, weitere Details zu erörtern und zu fixieren, bevor im November/Dezember eine endgültige Beschlussfassung der Kommune über die genauen Verträge erfolgen muss.

3. Abzulösende Darlehen

Mit meinem Schreiben vom 31. Januar hatte ich Sie ebenfalls gebeten, bereits mit den Überlegungen zu beginnen, welche Ihrer Altschulden Sie auf den Entschuldungsfonds übertragen und von der fondsverwaltenden Bank ablösen lassen wollen, um ein für Ihre Bedarfe optimales Ergebnis zur Lösung des Zinsänderungsrisikos zu erreichen. Zwischenzeitlich haben uns viele Fragen erreicht, wie beispielsweise mit unklaren Darlehenskonstruktionen, zu wenig Fälligkeiten in den Jahren 2013 bis 2016 oder nur sehr wenigen Kassenkreditbeständen umzugehen sei. Insofern freue ich mich, Ihnen mitteilen zu können, dass die WIBank allen konsolidierungsbedürftigen Kommunen angeboten hat, sich unmittelbar mit ihr in Verbindung zu setzen, um die anstehenden Fragestellungen individuell und ggf. in einem Beratungstermin zu klären. Erstansprechpartner sind Herr Detlef Dejon, Tel. 069 9132-3265, eMail: detlef.dejon@wibank.de und Herr Dr. Steffen Becker, Tel. 069 9132-3251, eMail: steffen.becker@wibank.de.

Ich würde mich sehr freuen, wenn ich Ihnen mit diesen Informationen weitergeholfen hätte und will Sie auch gerne weiterhin auf diesem Weg über die aktuellen Entwicklungen unterrichten.

Mit freundlichen Grüßen aus Wiesbaden



Dr. Thomas Schäfer

Anlage